haben, muffen boch nothwendig die Ablosungen bei den sachsischen Behörden suchen. Ich sollte also denken, die sächsischen Behörden könnten diese Ablosung eintreten lassen oder nicht nach dem Grundsate: actor sequitur forum rei. Es scheint mir das in der Natur der Sache zu liegen, und ich bitte daher den Herrn Staatsminister, sich darüber zu erklaren.

Konigl. Commissar D. Hubel: Ich habe zu bemerken, daß die Ablosung der von den preußischen Unterthanen zu leistens den Getraidezinsen nur bei der preußischen Behörde gesucht wersten kann, weil eine sächsische Behörde nicht competent wäre, über die Verpslichtungen der Ausländer zu entscheiden und Rescesse über ausländische Grundstücke zu sanctioniren. Es kommt darum auch nur das Gesetz des Landes in Anwendung, wo der Verpslichtete wohnt.

Pring Johann: Mit biefer Auskunft bin ich vollkommen zufriedengestellt.

Prasident v. Gersborf: Die Deputation hat ben Beitritt zu der Meinung der zweiten Kammer in diesem Punkte vorgeschlagen, und ich frage die geehrte Kammer: ob sie wirklich der zweiten Kammer beitreten wolle? — Einstimmig Ja.

Referent D. Crufius:

Gleiche Zustimmung hat auch folgende, vom hohen Ministerio beabsichtigte Maßregel erlangt, nämlich: in den Fällen, wo
demselben nicht Ablösungscapitalien zur Berzinsung überwiesen
werden und die zu gewährenden Rentenzuschüsse den Betrag eines
Thalers nicht erreichen, diese kleinen Zuschüsse nach 3½ Procent
zu capitalisiren und den betreffenden Kirchenararien mit der Bestimmung zu überweisen, den Betrag derselben an die Berechtigten auszuzahlen.

Da hierdurch neben ber Ersparniß unverhaltnismäßiger Regiekoften die Bequemlichkeit ber Rentenempfanger auf eine uns zweifelhaft fehr zweckmäßige Weise erlangt wird, fo rathet man auch hierbei, ber zweiten Kammer beizustimmen.

Prafident v. Gereborf: Ift die geehrte Rammer gemeint, auch hier beizustimmen? - Ginftimmig Ja.

Referent D. Crufius:

Schließlich ist hier noch ber, in den Deputationsbericht der zweiten Kammer S. 423 aufgenommenen Mittheilungen des hohen Ministerii zu gedenken, welche sich auf die bei demselben von mehren Geistlichen eingereichten Antrage auf Ueber nahme und vierprocentige Verzinsung der bei Holze und Brodablosungen erlangten Ablosungscapistalien beziehen, wozu um so mehr Beranlassung vorliegt, als die stillschweigende Uebergehung dieses Gegenstandes bei den Budjetverhandlungen in der zweiten Kammer eine der Deputation zur Begutachtung überwiesene

Petition bes Superintenbenten D. Siebenhaar in Penig

hervorgerufen hat, melche, obwohl nur an die erste Kammer ber fachfischen Standeversammlung überschrieben, doch bei beiben Rammern eingereicht und in jeder derselben von einem ihrer Mitsglieder, soweit sie mit ebengebachten Antragen übereinstimmt, bes vorwortet worden ift.

Referent D. Crusius: Ich halte mich verpflichtet, aus bem Deputationsberichte ber zweiten Kammer die bezüglichen

Mittheilungen hier vorzulesen. Es heißt im jenseitigen Berichte: "Gleichzeitig ist in jener Mittheilung noch bemerkt, daß mehre Geistliche bereits auf die mit der Bergünstigung des Gesehes verzundene Uebernahme und Berwaltung der bei Holz und Brodzablösungen erlangten Ablösungscapitalien, unter Hinweisung auf mannichfaltige mögliche Nachtheile der örtlichen Verwaltung, anzgetragen haben, und daß bei der zu erwartenden Steigerung der Holzpreise die Holzablösungen von den nachtheiligsten Folgen für die geistlichen Lehne seien, und es könnten die Geistlichen dieser Vergünstigung, welche sich vielleicht selbst durch die Motive des Gesehes (Landt.-Act. $18\frac{3}{40}$, I. Abth. 2. Bd. S. 75) rechtsertigen lassen dürste, wohl bedürstig sein; auch würde der Betrag dieser Capitalien, da viele Holzbeputate der Geistlichen die Natur einer Parochiallast haben, und daher unablösdar sind, nicht sehr bes deutend sein."

Referent D. Er usus: Die Deputation der zweiten Kamsmer hat Bedenken getragen, auf den Gegenstand einzugehen, weil sie der Meinung war, es wurde hierzu einer besondern Gesethorslage bedürfen. In der soeben erwähnten, vom Herrn D. Großsmann bevorworteten Petition wird,

nachdem im Eingange die bereits erwähnte Beranlassung anges geben ift, auf die Meinung, daß Naturalleistungen von Holzs deputaten für die Geistlichen von gleichem Werthe seien, wie die der Getraidezinsen, indem die Holzpreise an den meisten Orten seit 50 Jahren sich mehr, als um das Oreisache erhöht und keineswegs noch ihren Hohepunkt erreicht haben, die Bitte gestütt:

bie hohe Kammer wolle beschließen, daß Ablosungen von Solzbeputaten fernerweit nicht mehr ftattfinden sollen.

Ferner wird barin unter Aufzählung ber mannichfachen Unsbequemlichkeiten und Nachtheile, welche die Verwandlung ber Naturallieferung von Holzbeputaten in eine Geldrente mit sich bringe, der schmerzliche Verlust hervorgehoben, welcher den Geistslichen dadurch erwachse, daß die betreffenden Nenten nach 4% zu Capital gemacht, lettere aber nur mit 3\frac{1}{3}\frac{0}{3} verzinst werden, und hierdurch die anderweite Vitte motivirt:

"die hohe Rammer wolle bewilligen, daß die durch Ablos sungen von Holzbeputaten erwachsenen Capitale der geifts lichen Stellen ebenfalls von dem hohen Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts übernommen und den Bercchtigten mit 4 & unverfürzt verzinst werden."

Gleiche Grunde, welche die in beiben Rammern mahrend biefes Landtags fcon beschloffene Burudlegung einer aus entgegengefetten Intereffen hervorgegangenen Petition um Mufhebung Des Gefetes vom 14. Juli 1840 veranlaßt haben (cfr. Beil. II. 2. G. 523 sq.) muffen auch gegen ben erften auf Giftirung ber Solgablofungen gerichteten Untrag Geltung behalten, und was bas zweite Petitum oder bie Musbehnung ber Bestimmung ber 6. 7 bes nur angezogenen Gefetes anlangt, fo fann fich auch bafür bie Deputation nicht erklaren, theils weil ber Umfang bes Begenftandes und baher die von ber Staatscaffe zu bringenden Opfer fich gur Beit nicht überfeben laffen, anberntheils, weil man nach= theilige Confequengen furchtet, wenn man die Staatscaffe immer weiter mit folden Paffivcapitalien befchwert, obwohl auf der anbern Seite nicht zu verkennen ift, daß die ber ministeriellen Dittheilung entlehnten, Geite 423 im jenfeitigen Berichtefdluß an= geführten Grunde der Billigkeit Manches fur fich haben.